

Sitzung vom 5. Februar 1992

### **362. Anfrage**

Kantonsrat Urs Kaltenrieder, Regensdorf, hat am 11. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gastgewerbe prägt mit seinen Dienstleistungen das Ansehen unserer Mentalität gegenüber ausländischen Gästen ganz erheblich. Entsprechend werden Anstrengungen vom Wirteverein und von der schweizerischen Tourismusindustrie unternommen, um das angekratzte Image des Fremdenverkehrs zu verbessern.

Diese Imagepflege wird in jüngster Zeit von fremdenfeindlichen Vorkommnissen belastet. In Zürich wurden bereits verschiedentlich Menschen wegen ihrer anderen Hautfarbe nicht bedient und aus dem Lokal gewiesen. Im Herbst 1990 wurde auf dem Areal eines international bekannten Hotels in Regensdorf ein Mann wegen seiner Hautfarbe durch einen aufgebrachtten Schweizer getötet. Das jüngste bedauerliche Beispiel lieferte am Sonntag, 3. November 1991, der Wirt des Restaurants Lägern Hochwacht. Gemäss einem Bericht des "Zürcher Unterländers" und des "Furttalers" verweigerte der Wirt einer Familie die gewünschte Konsumation und deren fünfjährigen Tochter die Toilette. Grund: Der Vater sah in den Augen des Wirtes einem "Araber" gleich. Sein rassistisches Benehmen rechtfertigte der Wirt gegenüber dem "Zürcher Unterländer" mit der feindseligen Feststellung: "Solche dreckigen Araber wollen wir nicht bei uns."

Angesichts dieser Vorkommnisse bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass von offizieller Seite gegenüber derartigen Fehlentwicklungen etwas unternommen werden muss?
2. Falls ja, welche Massnahmen plant der Regierungsrat gegen die zunehmende Fremdenfeindlichkeit im allgemeinen und im speziellen gegenüber rassistischen Verhaltensweisen von Gastwirten?
3. Welche Beschwerdemöglichkeiten stehen der Bevölkerung gegenüber fehlbaren Wirten zur Verfügung?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Urs Kaltenrieder, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 1991 zur Motion KR Nr. 107/1991 hat der Regierungsrat dargelegt, dass fremdenfeindliches Verhalten auch im Gastgewerbe aufs schärfste zu verurteilen ist, dass sich aber ein solches Fehlverhalten nicht mit staatlichen Zwangsmassnahmen beseitigen lasse. Jene Ausführungen treffen nach wie vor zu.

Allfällige Beschwerden über das Verhalten von Wirten oder Hoteliers sind an die Gemeinden als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Gastwirtschaften zu richten (§ 7 Abs. 3 lit. b des Gastgewerbegesetzes). Die Gemeindebehörden haben Beanstandungen in der Führung von Gastwirtschaften der Finanzdirektion zu melden, die für die Anordnung von Massnahmen zuständig ist (§ 7 Abs. 2 lit. c des Gesetzes). Sofern das Verhalten eines Patentinhabers gegen den in § 38 enthaltenen Grundsatz der Betriebsführung, nämlich der Pflicht zur Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb, verstösst, ist die Anordnung verwaltungsrechtlicher Massnahmen (wie Entzug des Patents oder Androhung des Entzugs) von Amtes wegen zu prüfen. Neben einer Meldung an die Verwaltungsbehörde

kann der Betroffene - sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind - zudem zivil- und strafrechtlich gegen den fehlbaren Wirt oder Hotelier vorgehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 5. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**